

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)  
(Erste Änderungssatzung zur Wassersatzung - 1. ÄS-WS)**

**vom 12.12.2022**

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (Wassersatzung – WS) vom 08. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

I.

Vor dem Inhaltsverzeichnis wird eine Präambel aufgenommen. Diese lautet wie folgt:

**„Präambel**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.“

II.

§ 11 (Hausanschluss) Abs. 5 wird, wie folgt, neu gefasst:

„Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands zu leisten.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grevesmühlen, 12.12.2022



Sandra Boldt  
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.